

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON AUSSTELLUNGSFLÄCHEN (AGB) ZWISCHEN MMM MESSAGE MESSE & MARKETING GMBH (NACHFOLGEND „VERANSTALTER“) UND DEM AUSSTELLER

1. Anmeldung

Die Anmeldung zur Veranstaltung erfolgt mit dem Anmeldeformular. Das Formular muss vollständig ausgefüllt und mit einer rechts gültigen Unterschrift versehen sein. Innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie von uns eine Buchungsbestätigung.

2. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter nach inhaltlichen Gesichtspunkten, die durch das Veranstaltungsthema vorgegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Beanstandungen müssen innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Standzuteilung schriftlich erfolgen, andernfalls gilt sie als genehmigt. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einem bestimmten Hallenbereich. Außerdem ist der Veranstalter berechtigt, eine Änderung der Lage und Größe eines Standes unter Berücksichtigung der Belange des Ausstellers vorzunehmen, sofern behördliche Auflagen dies erforderlich machen. Die Standvergabe erfolgt nach dem Prinzip: first come - first served!

3. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Der Aussteller hat seinen Stand für die gesamte Dauer der Veranstaltung deutlich sichtbar mit seinem Namen zu kennzeichnen. Standbau und -gestaltung müssen den gesetzlichen Vorschriften und den besonderen Vorschriften des jeweiligen Veranstaltungsortes, insbesondere den Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen, entsprechen. Der Einsatz von ausstellereigenen Standsystemen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken bzw. dem Veranstalter im Vorfeld der Veranstaltung mitzuteilen. Maßstabgerechte Pläne des Standsystems sind beim Veranstalter einzureichen. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist nicht zulässig. Der Einsatz besonders schwerer Ausstellungsgegenstände ist dem Veranstalter im Vorfeld der Veranstaltung mitzuteilen. Der Veranstalter kann die Beseitigung von Ausstellungsgegenständen, welches eine erhebliche Störung des Veranstaltungsbetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeiführen könnte. Kommt der Aussteller diesem Verlangen nicht nach, so ist der Veranstalter berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsstücke auf Kosten und Gefahr des Ausstellers beseitigen zu lassen. Muss der Stand geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Standmiete. Bei gemieteten Ständen beziehungsweise Ausstattungsgesellschaften hat sich der Aussteller bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand, der Verkehrssicherheit und der Vollständigkeit des Mietgutes zu überzeugen und Reklamationen unverzüglich anzuzeigen. Ist der Stand bei der Anlieferung personell nicht besetzt, so gilt mit dem Abstellen des Mietgutes auf dem Stand das Mietgut als ordnungsgemäß übergeben.

4. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm bekannt gegebenen Aufbauzeiten und ausschließlich auf den ihm zugewiesenen Standflächen fertig zu stellen. Rettungswege sind freizuhalten, Feuerlöschanlagen wie z.B. Feuerlöscher dürfen nicht blockiert und Warnhinweise nicht verdeckt werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

5. Abbau

Kein Stand darf vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung ganz oder auch nur teilweise abgebaut oder geräumt werden. Für den Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Aussteller zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der regulären Standmiete. Die Standfläche ist spätestens zum Ende der angegebenen Abbauzeit im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Nach diesem Zeitpunkt befindet sich der Aussteller automatisch im Verzug, es sei denn, der verspätete Abbau ist nicht von ihm zu vertreten. Nach Beendigung der festgesetzten Abbauzeit werden nicht abgebaute Stände bzw. Exponate vom Veranstalter ohne weitere Mahnung auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung für Verlust oder Beschädigung entfernt.

6. Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss

Soweit der Aussteller Versorgungsanschlüsse wünscht, sind sie rechtzeitig beim Veranstalter auf Kosten des Ausstellers zu bestellen. Anschlüsse und Geräte müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und können widerfalls auf Kosten des Ausstellers von der Veranstaltung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter Anschlüsse oder nicht vom Veranstalter beauftragter Installateure hervorgerufen werden. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Gas-, Wasser- oder Stromversorgung, soweit sie nicht auf sein Verschulden oder das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

7. Untervermietung

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Genehmigt der Veranstalter die Überlassung an Dritte, insbesondere auch die Aufnahme von Mitausstellern, erhebt der Veranstalter ein zusätzliches Mitausstellergeld in Höhe von 50 % der regulären Standmiete. Der Aussteller haftet für den Gesamtbetrag. Im Falle nicht genehmigter Überlassung an Dritte ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung des Standes zu verlangen. Der Aussteller hat außerdem in diesem Fall pro nicht genehmigter Überlassung an Dritte eine Vertragsstrafe in Höhe der regulären Standmiete zu bezahlen.

8. Standbetreuung und Standbetrieb

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit sachkundigem Personal zu besetzen. Der Aussteller befindet sich im Verzug, wenn der Stand 15 Minuten nach Eröffnung der Veranstaltung noch nicht besetzt ist. Der Aussteller hat in diesem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe der regulären Standmiete zu bezahlen. Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Modems, sowie der Einsatz sonstiger akustischer und/oder visueller Geräte, auch zu Werbezwecken, ist im Vorfeld genehmigungspflichtig und kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder untersagt werden. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, den Stand nach vorausgehender kurzfristiger Aufforderung zu schließen. Der Aussteller hat außerdem in diesem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe der regulären Standmiete zu bezahlen.

9. Direktverkauf und Bewirtung

Der Direktverkauf von Waren an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Zur Bewirtung, insbesondere zum Verkauf von Speisen, Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln und Lebensmitteln aller Art, ist der Aussteller ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Veranstalters nicht berechtigt, sondern ausschließlich die vom Veranstalter hierzu ermächtigten Dritten, insbesondere die Betreiber der Ausstellungsgaststätten. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, den Stand nach vorausgehender kurzfristiger Aufforderung zu schließen. Der Aussteller hat außerdem in diesem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe der regulären Standmiete zu bezahlen.

10. Bewerbung

Die Verteilung oder Anbringung von Werbematerialien jeder Art Dritter ist untersagt. Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeträgersachen, aber auch die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb der gemieteten Standfläche gestattet. Werbung ausserhalb des Standes ist somit untersagt; darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art wie z.B. Plakate, Flyer, Prospekte, Aufkleber usw. in den Hallengängen, auf dem ganzen Gelände, in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsgebäude, sowie auf den eventbezogenen Parkplätzen. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, den Stand nach vorausgehender kurzfristiger Aufforderung zu schließen. Der Aussteller hat außerdem in diesem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe der regulären Standmiete zu bezahlen.

11. Betreten anderer Stände

Die Aussteller sind nicht berechtigt, außerhalb der Messe- bzw. Ausstellungszeiten ohne Erlaubnis des jeweiligen Standinhabers fremde Stände zu betreten und zu besichtigen.

12. Lautsprecherdurchsagen

Die Benutzung von Lautsprecheranlagen durch Aussteller oder dritte Personen für Werbedurchsagen oder Verlautbarungen ist nicht gestattet. Der Veranstalter behält sich den Einsatz einer Lautsprecheranlage für Durchsagen und Ankündigungen vor.

13. Personenmehrheit/gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller/Unteraussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Der Ansprechpartner für den Veranstalter ist derjenige, der aus der Anmeldung als Aussteller mit vollständiger Anschrift hervorgeht. Die Korrespondenz wird ausschließlich über diesen Aussteller geführt. Er ist für alle Vertragspartner empfangs- und zustellungsbevollmächtigt sowie bevollmächtigt für die Abgabe von Willenserklärungen. Mitteilungen an den in der Anmeldung genannten Vertreter gelten als Mitteilung an sämtliche andere Aussteller/Unteraussteller. Dies gilt insbesondere auch für Kündigungserklärungen sowie Annahme und Abgabe von Vertragsänderungsangeboten.

14. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Der Aussteller ist bei Buchung verantwortlich für die korrekten Angaben der Rechnungsanschrift. Nachträgliche Rechnungsumschreibungen werden mit EUR 45,00 zzgl. MwSt. berechnet. Die geleistete Zahlung ist Voraussetzung für die Veranstaltungsteilnahme. Mehrfachbucher-Rabattstaffelung (Teilnahmen/Jahr): Für die Teilnahme an den azubi- & studientagen bzw. abi pure gewähren wir innerhalb eines Kalenderjahres Mehrfachbucher-Rabatte auf den Flächenpreis nach der Malstaffel bezogen auf die Grundstandmiete. Der Standbau und die Standbauausstattung sind nicht rabattierbar! Frühbucher-Rabatt: Wir gewähren einen Frühbucher-Rabatt auf die Grundstandmiete, wenn die jeweilige Standortanmeldung rechtzeitig (= Buchung bis zum Frühbuchertermin) bei uns eingeht und anschließend das Zahlungszettel nach Erhalt der Rechnung seitens des Frühbuchers eingehalten wird. Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Sperrung der Ausstellerraten im Internet bis zur vollständigen Zahlung des Gesamtbetrages vorzunehmen.

15. Verzug/Verzugszinsen/Rücktritt

Verzugszinsen werden mit fünf Prozentpunkten p.a. über dem Basiszins nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) berechnet. Falls der Veranstalter in der Lage ist, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Dem Aussteller bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen etwaiger vom Veranstalter nicht anerkannter Gegenansprüche des Ausstellers und die Aufrechnung mit solchen ist nicht statthaft. Rücktritt des Ausstellers: Der Aussteller hat seinen Rücktritt schriftlich zu beantragen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter schriftlich sein Einverständnis gibt. Wird nach verbindlicher Anmeldung und nach erfolgter Zulassung vom Veranstalter ein Rücktritt des Ausstellers akzeptiert, so sind:

- soweit der Rücktritt bis zu 4 Monaten vor der Veranstaltung erklärt wird, 30 % der Miete;
- soweit der Rücktritt 4 Monate bis 6 Wochen vor der Veranstaltung erklärt wird, 50 % der Miete;
- soweit der Rücktritt ab 6 Wochen vor der Veranstaltung erklärt wird, der volle Mietpreis als Kostenentschädigung zu entrichten.

Für die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten kann der Veranstalter Ersatz verlangen. Dem Aussteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Der Veranstalter ist seinerseits zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Aussteller, trotz zweifacher Mahnung, offen stehende Rechnungsbeträge nicht bezahlt. In diesem Fall ist eine Rücktrittsgebühr von 100 Prozent der Standmiete zu entrichten.

16. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Ausstellungsgegenstände und Standardausrüstungen, Sach- und Personenschäden, es sei denn, ihm selbst, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für die rechtliche Zulässigkeit der von ihm - insbesondere im Rahmen des Online-Aussteller-Service - zur Verfügung gestellten Werbemittel und sonstigen Materialien, es sei denn, ihm selbst, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die zumindest fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten); in diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Aussteller haftet für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen verursachten Sach- und Personenschäden an den ihm zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen mitbenutzten und angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort.

17. Änderungen/höhere Gewalt

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen, so kann der Aussteller hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter herleiten.

18. Anerkennung der Veranstaltungsbedingungen

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Ausstellungsflächen (AGB) des Veranstalters für die jeweilige Veranstaltung, die Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen des jeweiligen Veranstaltungsortes sowie eventuell erlassene besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen und die jeweilige Hausordnung als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten an. Die Texte können beim Veranstalter eingesehen werden. Das Hausrecht wird auf der jeweiligen Veranstaltung durch den Veranstalter ausgeübt. Die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

19. Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine solche Bestimmung umzuwandeln, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Abweichungen von diesen AGB bedürfen aus Beweis Zwecken der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Rechtsverhältnisse aus diesem Vertrag ist Heidelberg. Für den Vertrag und seine Auslegung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenverkauf. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag mit Anbietern, die Kaufleute im Sinne des Gesetzes, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen sind, wird als Gerichtsstand Heidelberg vereinbart.

Stand 20.01.2009